

Änderungsantrag

des Abgeordneten Stefan Seidler

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/8726, 20/9199 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abgeordnete der einer politischen Stiftung jeweils nahestehenden Partei sind in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag eingezogen. Wurde eine politische Stiftung bereits über mindestens zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Deutschen Bundestag vertreten ist. Das Erfordernis der Fraktionsstärke gilt nicht für Abgeordnete der Parteien nationaler Minderheiten.“

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 3 gilt für Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit mit der Maßgabe, dass alle förderberechtigten Stiftungen je 1 Prozent des Gesamtbetrages als Sockelförderung erhalten. Die politischen Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, erhalten keine Sockelförderung, wenn die Sockelförderung die Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit übersteigen würde.“

Berlin, den 8. November 2023

Stefan Seidler

Begründung

Zu Nummer 1

In Absatz 2 werden die politischen Besonderheiten der Parteien der nationalen Minderheiten durch eine Ergänzung berücksichtigt. Politische Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, leisten einen eigenen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Arbeit und demokratischen Bildungsarbeit, der von großer Bedeutung für unsere plurale Demokratie ist. Im Rahmen der Förderung einer pluralen Demokratie sowie zum Schutz der nationalen Minderheiten hat der Gesetzgeber die Parteien der nationalen Minderheiten bereits von der Fünf-Prozent-Hürde befreit (§ 20 Absatz 2 Satz 3, § 27 Absatz 1 Satz 4 BWahlG). Dadurch wird sichergestellt, dass die nationalen Minderheiten gleichberechtigt zur Mehrheitsgesellschaft politisch repräsentiert sind und an unserer pluralen Demokratie partizipieren können. Zudem hat sich die Bundesrepublik Deutschland auch international verpflichtet, nationale Minderheiten zu schützen und zu fördern. Deshalb ist es folgerichtig, dass auch die politischen Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, in den Fördervoraussetzungen des StiftFinG berücksichtigt werden. Absatz 2 sieht deshalb eine Ausnahme für das Erfordernis der Fraktionsstärke für Abgeordnete der Parteien der nationalen Minderheiten vor, da die Parteien der nationalen Minderheiten nicht in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag einziehen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 2. In Absatz 4 werden politische Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, von der vorgesehenen Sockelförderung ausgenommen, wenn die Sockelförderung die gewährten Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit übersteigen würde. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Förderung der politischen Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, den Wahlergebnissen folgt, die die nahestehenden Parteien der nationalen Minderheiten bei den Bundestagswahlen erreicht haben (§ 3 Absatz 3).